



**Polzeiverordnung der Gemeinde Männedorf  
vom 14. Dezember 2009  
Gültig ab 1. März 2010**

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Männedorf folgende Polzeiverordnung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 2 Zuständigkeit

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

### **II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Art. 6 Schutzvorrichtungen

Art. 7 Rettungseinrichtungen

Art. 8 Tierhaltung

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

### **III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Art. 12 Stationieren von Schiffen

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes

Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien

Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund

Art. 17 Fischen

Art. 18 Schutz des Kulturlandes

### **IV. Immissionsschutz**

Art. 19 Immissionen

Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

### **V. Lärmschutz**

Art. 21 Nachtruhe

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

Art. 23 Landwirtschaft

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Art. 25 Feuerwerk

**VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

Art. 26 Schliessungsstunde

Art. 27 Sammlungen und Betteln

**VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht**

Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde

Art. 29 Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung

**VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen**

Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Art. 31 Strafbestimmungen

**IX. Schlussbestimmungen**

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 33 Inkrafttreten

## **I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Männedorf .

<sup>2</sup> Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

<sup>3</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton<sup>1</sup>.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

### **Art. 3 Polizeiliche Anordnungen**

<sup>1</sup> Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

<sup>2</sup> Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (diese ist kein integraler Bestandteil der Verordnung).

## **II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

### **Art. 4 Sicherheit und Ordnung**

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden<sup>4</sup>;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen<sup>5</sup>;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

### **Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund**

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

### **Art. 6 Schutzvorrichtungen**

<sup>1</sup> Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

<sup>2</sup> Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

---

<sup>2</sup> Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286

<sup>3</sup> Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

<sup>4</sup> Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258

<sup>5</sup> Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128<sup>bis</sup>; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

## **Art. 7 Rettungseinrichtungen**

<sup>1</sup> Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

<sup>2</sup> Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

## **Art. 8 Tierhaltung**

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden<sup>6, 7</sup>.

## **Art. 9 Füttern wild lebender Tiere**

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

## **III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

### **Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum**

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonstwie zu beeinträchtigen<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

---

<sup>6</sup> Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

<sup>7</sup> Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 7 und 8 (neues Hundegesetz, in Kraft ab 1.1.2010: §§ 9 ff. und § 13)

<sup>8</sup> Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

## **Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen**

<sup>1</sup> Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

<sup>2</sup> Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

<sup>3</sup> Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

<sup>4</sup> Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

<sup>5</sup> Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

## **Art. 12 Stationieren von Schiffen**

<sup>1</sup> Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig<sup>9</sup>.

<sup>2</sup> Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin von den Behörden weggeschafft werden.

## **Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

<sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

<sup>3</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

## **Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen**

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen<sup>10</sup>. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

---

<sup>9</sup> Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen, § 4 Abs. 1 und §§ 10 ff.

<sup>10</sup> Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

**Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien**

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

**Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund**

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

**Art. 17 Fischen**

Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschiffahrt ist zwischen dem An- und Ablegen verboten.

**Art. 18 Schutz des Kulturlandes**

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten<sup>11</sup>.

**IV. Immissionsschutz<sup>12</sup>****Art. 19 Immissionen**

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

**Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)<sup>13</sup>**

---

<sup>11</sup> Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186

<sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

<sup>2</sup> Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

## **V. Lärmschutz**

### **Art. 21 Nachtruhe**

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

<sup>2</sup> Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

<sup>3</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

### **Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten**

<sup>1</sup> Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

<sup>2</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

---

<sup>12</sup> Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

<sup>13</sup> Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

**Art. 23 Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

**Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

<sup>1</sup> Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

<sup>2</sup> Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

<sup>3</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

**Art. 25 Feuerwerk**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

<sup>2</sup> Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

<sup>3</sup> Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

## **VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

### **Art. 26 Schliessungsstunde**

<sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz<sup>14</sup>.

<sup>2</sup> Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

<sup>3</sup> Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde<sup>15</sup> bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

### **Art. 27 Sammlungen und Betteln**

<sup>1</sup> Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

<sup>2</sup> Betteln ist verboten.

## **VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht**

### **Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde**

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines bzw. des Ausländerausweises innerhalb von vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

---

<sup>14</sup> Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

<sup>15</sup> Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

**Art. 29 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen,**

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen<sup>16</sup>. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

**VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen****Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe**

<sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

**Art. 31 Strafbestimmungen**

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

---

<sup>16</sup> Gemeindegesezt, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesezt

## IX. Schlussbestimmungen

### Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Männedorf vom 22. Juni 1998 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

### Art. 33 Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung Männedorf hat diese Polizeiverordnung am 14. Dezember 2009 erlassen. Der Gemeinderat hat am 10. Februar 2010 (Beschluss Nr. 25) die Inkraftsetzung auf den 1. März 2010 beschlossen.

### Gemeinderat Männedorf



Heidi Kempin  
Gemeindepräsidentin



Johannes Friess  
Gemeindeschreiber

## Stichwortverzeichnis

1. August .....	Art. 25
Abgase .....	Art. 19
Alarmanlagen .....	Art. 4
Allgemeine Ruhezeiten .....	Art. 22
Altstoff-Sammelstellen .....	Art. 22
Anbieten von Waren und Dienstleistungen .....	Art. 11
Anhänger .....	Art. 11
Anstand .....	Art. 4
Anzeige .....	Art. 14
Ärgernis .....	Art. 4
Aufenthalt .....	Art. 29
Ausführungsbestimmungen .....	Art. 2
Ausländerausweis .....	Art. 28, 29
Bauinstallation .....	Art. 11
Baustelle .....	Art. 6
Baustellenlärm .....	Art. 22
Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums .....	Art. 10
Benützungsgebühr .....	Art. 11
Beschädigung öffentlichen Eigentums .....	Art. 10
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen .....	Art. 11
Betteln .....	Art. 27
Bewilligungsgebühr .....	Art. 11
Bodenöffnung .....	Art. 6
Busse .....	Art. 31
Campieren .....	Art. 15
Demonstration .....	Art. 11
Dienstliche Funktionen der Polizeiorgane .....	Art. 3
Dolendeckel .....	Art. 6
Dosen .....	Art. 20
Einwohnerkontrolle .....	Art. 28, 29
Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen .....	Art. 22
Ersatzvornahme .....	Art. 30
Erschütterungen .....	Art. 19
Fahne .....	Art. 14
Fahrnisbaute .....	Art. 21, 24
Fahrzeuge .....	Art. 11
Festanlass .....	Art. 11
Feuerplätze .....	Art. 16
Feuerwerk .....	Art. 25
Fischen .....	Art. 17
Flaschen .....	Art. 20

---

Flugblätter.....	Art. 11
Füttern wild lebender Tiere .....	Art. 9
Gartenarbeiten.....	Art. 22
Gastwirtschaften .....	Art. 26
Gebrauch öffentlicher Sachen .....	Art. 11
Geldsammlung .....	Art. 27
Geltungsbereich.....	Art. 1
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen .....	Art. 11
Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen.....	Art. 11
Geruch.....	Art. 19
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen .....	Art. 11
Gewerbelärm .....	Art. 22
Graben.....	Art. 6
Graffiti .....	Art. 14
Hafenanlagen .....	Art. 12
Hausarbeiten .....	Art. 22
Immissionen .....	Art. 19
Industrielärm .....	Art. 22
Informationseinrichtung .....	Art. 11
Inschrift .....	Art. 14
Jauchegrube.....	Art. 6
Kaugummi .....	Art. 20
Kleber.....	Art. 14
Kleinabfälle .....	Art. 20
Kulturland .....	Art. 18
Kundgebung .....	Art. 11
Kursschiffahrt .....	Art. 17
Landungsanlagen .....	Art. 17
Landwirtschaftliche Arbeiten .....	Art. 23
Lärm.....	Art. 19, 21, 22, 23
Laubblasen.....	Art. 22
Lautsprecher .....	Art. 24
Leitungen .....	Art. 6
Lichtquellen.....	Art. 19
Littering .....	Art. 20
Meldepflicht.....	Art. 28, 29
Mulde .....	Art. 11
Musizieren.....	Art. 24
Nächtigen im Freien .....	Art. 15
Nachtruhe .....	Art. 21, 24
Nationalfeiertag .....	Art. 25
Naturalgabensammlung .....	Art. 27
Neujahr.....	Art. 25
Niederlassung.....	Art. 29

---

Notreparaturen .....	Art. 10
Notrufe .....	Art. 4
Notsignale .....	Art. 4
Öffentliche Ordnung .....	Art. 4
Öffentliche Sicherheit .....	Art. 4
Ordnungsbusse .....	Art. 31
Papier .....	Art. 20
Parkzeitbeschränkung .....	Art. 11
Personenidentifikation .....	Art. 13
Plakat .....	Art. 14
Polizeikorps .....	Art. 2
Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen .....	Art. 3
Polizeistunde .....	Art. 26
Privatgrund .....	Art. 5
Rasenmähen .....	Art. 22
Rauch .....	Art. 19
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten .....	Art. 10
Reklamezettel .....	Art. 11
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten .....	Art. 10
Rettungseinrichtungen .....	Art. 7
Rettungsgeräte .....	Art. 7
Rettungsorganisationen .....	Art. 3
Ruhezeiten .....	Art. 21, 22
Russ .....	Art. 19
Sammelstellen .....	Art. 22
Sammlung .....	Art. 27
Schaustellung .....	Art. 11
Schiffe .....	Art. 12
Schliessungsstunde .....	Art. 26
Schriftenempfangsschein .....	Art. 28, 29
Schriftenhinterlegung .....	Art. 29
Schutzpfosten .....	Art. 6
Schutzvorrichtungen .....	Art. 6
Silo .....	Art. 6
Singen .....	Art. 24
Sitte .....	Art. 4
Staub .....	Art. 19
Strafbestimmungen .....	Art. 31
Strafe .....	Art. 30, 31
Strassenmusik .....	Art. 11
Strassensperrung .....	Art. 11
Sylvester .....	Art. 25
Tierfütterung .....	Art. 9
Tierhaltung .....	Art. 8

---

Tonwiedergabegerät.....	Art. 24
Transparent.....	Art. 14
Übernachten im Freien .....	Art. 15
Übertretung .....	Art. 31
Überwachung öffentlichen Grundes.....	Art. 13
Umzug .....	Art. 28, 29
Umzüge.....	Art. 11
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten.....	Art. 10
Vegetationszeit.....	Art. 18
Veranstaltungen.....	Art. 5
Vergnügungsstätte .....	Art. 21
Verpackungen.....	Art. 20
Verpflegungsstätte .....	Art. 21
Verstärkeranlage.....	Art. 24
Verunreinigung öffentlichen Eigentums.....	Art. 10
Verwaltungszwang .....	Art. 30
Verweis.....	Art. 31
Videoüberwachung .....	Art. 13
Vollzug .....	Art. 2
Wasserfahrzeuge .....	Art. 12
Werbeeinrichtung .....	Art. 11
Wohnadresse.....	Art. 28, 29
Wohnungswechsel.....	Art. 28, 29
Wohnwagen.....	Art. 15
Zelt.....	Art. 15, 21, 24
Zigarettenstummel.....	Art. 20
Zuständigkeit.....	Art. 2

Beilage

## **Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen**

**(die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)**

### eidgenössische Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) (SR 747.201)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) (SR 747.201.1)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Luftreinhalteverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)
- Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)

kantonale Erlasse:

- Gemeindegesetz (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (LS 211.1)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Strafprozessordnung (StPO) (LS 321)
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
- Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (LS 331)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
- Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
- Polizeigesetz (PoIG) (LS 550.1)
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PoIZ) (LS 550.11)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103)
- Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
- Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Gesetz und Verordnung über das Halten von Hunden (LS 554.5 und LS 554.51); neues Hundegesetz vom Volk am 30. November 2008 angenommen (ab 1.1.2010 in Kraft)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz PBG) (LS 700.1)
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
- Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (LS 700.4)
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
- Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) (LS 712.1)
- Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
- Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (LS 747.1)
- Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (LS 747.2)
- Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) (LS 747.4)
- Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (LS 747.11)
- Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
- Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
- Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)
- Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe (LS 935.31)